



Medienmitteilung

Datum: 17. Dezember 2015 – Nr. 69
Sperrfrist:

Anpassungen beim steuerlichen Abzug von Fahrkosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Der Regierungsrat ändert die Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Ansätze für den Abzug von Auto-Kilometern in der Steuerklärung werden aufgrund der deutlich gesunkenen Kosten angepasst. Sie gelten ab der Steuererklärung 2016.

Unselbstständig Erwerbende können bei den Bundes- und Kantonssteuern ihre Berufskosten in Abzug bringen. Dazu zählt auch der Fahrkostenabzug. Der Regierungsrat hat entschieden, die Fahrkostenabzüge ab der Steuerperiode 2016 wie folgt anzupassen:

Bisher:	ab Steuerperiode 2016:
Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild pauschal Fr. 700.-	Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild pauschal Fr. 700.-
Motorräder mit weissem Kontrollschild pro km Fr. 0.40	Motorräder mit weissem Kontrollschild pro km Fr. 0.40
Autos pro Fahrkilometer - bis 15 000 km Fr. 0.70 - darüber Fr. 0.50 - Wochenaufenthalt Fr. 0.50 - max. Abzug keine Beschränkung	Autos pro Fahrkilometer - bis 10 000 km Fr. 0.70 - darüber Fr. 0.40 - Wochenaufenthalt Fr. 0.40 - max. Abzug keine Beschränkung

Die Abstufung des Fahrkostenabzugs erfolgt somit neu bei 10 000 km. Diesen Ansatz verfolgen auch die übrigen Zentralschweizer Kantone. Trotz den Kürzungen für Distanzen über 10 000 km sowie für Wochenaufenthalte bleibt der Kanton Obwalden gegenüber den anderen Zentralschweizer Kantonen konkurrenzfähig.

Der Regierungsrat reagiert mit diesen Anpassungen auf die Kostenentwicklungen der letzten Jahre. Seit der letzten Anpassung des Fahrkostenabzugs im Jahr 2009 sind die Kosten pro gefahrenen Auto-Kilometer durch niedrigere Anschaffungspreise, geringeren Treibstoffverbrauch und billigere Treibstoffpreise merklich gesunken. In der Veranlagungspraxis zeigte sich, dass bei Pendlern mit jährlichen Distanzen von über 10 000 km ein unverhältnismässig hoher Abzug geltend gemacht werden kann.

In vielen Fällen übersteigt der Abzug die effektiv angefallenen berufsbedingten Kosten.

Es ist dabei zu bedenken, dass als Berufskosten nur der beruflich bedingte Anteil der Fahrzeugkosten abzugsfähig ist. Das Fahrzeug wird nebst dem Pendeln meist auch privat genutzt. Diese Kosten gelten als Lebenshaltungskosten und können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Zudem sind Autokilometer grundsätzlich nur abzugsberechtigt, wenn das öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die mangelnde Zumutbarkeit ist mit dem Hinweis auf längere Unterwegszeit, unregelmässige Arbeitszeit, der Notwendigkeit von Transporten oder niedriger Frequenz beim öffentlichen Verkehr zu erbringen.

Aufgrund dieser Überlegungen erachtet der Regierungsrat die Anpassung der Berufskosten als angemessen. Aus der Herabsetzung der Kilometeransätze resultieren für den Kanton Mehreinnahmen von 150 000 Franken, für die Einwohnergemeinden Mehreinnahmen von insgesamt 230 000 Franken.

Während die Festlegung der Abzüge für die Fahrkosten in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegt, wird der Kantonsrat in einem separaten Beschluss über eine allfällige Begrenzung des Fahrkostenabzugs, wie sie vom Regierungsrat im Rahmen des Konsolidierungs- und Überprüfungspakets (KAP) vorgesehen ist, zu befinden haben.